

VG 40 L 436/25 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn



,



Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Christoph Tometten,  
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 40. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht   
als Einzelrichterin

am 10. Oktober 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: VG 40 K 437/25 A) gegen  
die in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flücht-  
linge vom 5. September 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung wird  
angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### Gründe

Der Antrag des türkischen Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2025 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) die Berichterstatterin als Einzelrichterin zu entscheiden hat, hat Erfolg.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 3 AsylG statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 3 AsylG ordnet das Gericht im – hier gegebenen – Fall der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) verfügten Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit einwöchiger Ausreisefrist versehene, sofort vollziehbare (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 3 AsylG) Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Schutzsuchenden, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung überwiegt. Diesen Grundsatz modifizierend sehen Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG vor, dass die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Anderenfalls ist dem öffentlichen Interesse an dem Sofortvollzug der behördlichen Entscheidung Vorrang vor dem Individualinteresse eingeräumt (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 88 ff.). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamts, den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abzulehnen und dessen Aufenthalt sofort zu beenden, einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 99).

Vorliegend begegnet die angegriffene Entscheidung des Bundesamtes im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) solchen ernstlichen Zweifeln.

Gemäß der im angegriffenen Bescheid herangezogenen Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG (in der seit dem 27. Februar 2024 gültigen Fassung des Rückführungsverbesserungsgesetzes vom 21. Februar 2024, BGBl I Nr. 54, vgl. zur Anwendbarkeit der neuen Regelung § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG) ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die betreffende Person einen Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde.

Zwar hat das Bundesamt im Fall des Antragstellers ein Folgeverfahren durchgeführt und seinen Asylantrag erneut als unbegründet ablehnt. Es bestehen jedoch bereits ernstliche Zweifel daran, dass das Bundesamt im Ausgangspunkt zu Recht von einem unbegründeten Asylantrag im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylG ausgegangen ist.

Insbesondere begegnet die Einschätzung des Bundesamtes, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG seien nicht erfüllt, ernstlichen Zweifeln. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Vor dem Hintergrund der in der erstinstanzlich vertretenen Auffassung (vgl. u.a. VG Berlin Urteil vom 8. Januar 2025 – 17 K 248/23 A – juris; VG Köln, Urteil vom 19. Mai 2025 – 22 K 6422/23.A – juris), wonach Homosexuelle in der Türkei einer Gruppenverfolgung unterliegen und der nach Auffassung des Gerichts fehlerhaften Einschätzung des Bundesamtes, wonach der Antragsteller seine Homosexualität nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe, bestehen ernstliche Zweifel daran, dass das Bundesamt im Ausgangspunkt zu Recht von einem unbegründeten Asylantrag im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylG ausgegangen ist.

Das Bundesamt begründet die fehlende Glaubhaftmachung im Wesentlichen mit dem Verfahrensablauf zwischen Erst- und Folgeverfahren. Der Antragsteller habe sich danach bereits vor seiner ersten Anhörung, bei der er schon volljährig gewesen sei,

mehrere Monate in der Bundesrepublik aufgehalten. Die Anhörung sei in Begleitung eines Beistandes erfolgt. Außerdem sei ihm im Erstverfahren Vertraulichkeit zugesichert worden und sein Beistand habe selbst ergänzt, dass der Antragsteller sich auf Türkisch sehr gut ausdrücken und verständigen könne. Auch sei der Antragsteller im Erstverfahren anwaltlich vertreten gewesen. Danach erschließe sich nicht, warum dieser erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens den Mut gefasst habe, seine sexuelle Orientierung offenzulegen und diese als Asylgrund zu benennen. Diese Argumente sind indes nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der detailreichen Angaben des Antragstellers im Rahmen seiner Anhörung am 2. September 2025 in Frage zu stellen. Der Antragsteller vermochte darin vielmehr in sich schlüssig und ausführlich zu berichten, wie es zu ersten gleichgeschlechtlichen Annäherungen bereits im Alter von 9 Jahren mit einem Jungen aus der Nachbarschaft gekommen und er zu der Erkenntnis gelangt sei, homosexuell zu sein und er dies auch inzwischen im Rahmen einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auslebe. Darüber hinaus vermochte er nachvollziehbar darzulegen, warum er seine sexuelle Orientierung zunächst nicht offenlegte. Er habe Angst gehabt in die Türkei zurückkehren zu müssen, weshalb er seine sexuelle Identität im Verborgenen gehalten habe. Dies habe dazu geführt, dass er aggressiver geworden sei, was auch dem Jugendamt aufgefallen sei. Dieses hätte ihn dann zum Psychologen geschickt. Nach einigen Sitzungen habe die Psychologin ihn ohne, dass dies in einem Kontext gestanden habe, nach seiner sexuellen Orientierung gefragt. Danach habe er diese erst im Jahr 2025 wieder aufgesucht. Gestützt werden seine Angaben in der Anhörung vom 2. September 2025 durch die eingereichten Stellungnahmen unter anderem der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, wonach er bereits im Juli 2024 wegen extremer Schlafstörungen, ständig kreisenden Gedanken und einer tagsüber daraus folgenden motorischen Unruhe mit Konzentrationsstörungen und geringer Frustrationstoleranz bei dieser vorstellig geworden sei. Nachdem er durch diese nach seiner sexuellen Orientierung und danach, ob er homosexuell sei, gefragt wurde, habe er dies abgewehrt und sei erst im Juni 2025 erneut bei dieser vorstellig geworden und habe sich ihr anvertraut. Diese Angaben decken sich im Übrigen auch mit der sozialpädagogischen Stellungnahme der Sozialpädagogin,

■ Danach vertraute er sich seiner Bezugsbetreuerin zwar bereits im Jahr 2024 an und offenbarte dieser seine homosexuelle Orientierung. Dieser Schritt sei für ihn indes mit einer großen Überwindung verbunden gewesen. Danach sei es ihm erst kürzlich gelungen, öffentlich zu seiner sexuellen Identität zu stehen. Darüber hinaus reichte der Antragsteller Fotos eines Profils auf der Plattform Grindr ein, wel-

ches nach seinem Vorbringen von ihm betrieben werde. Zwar kann der Antragsteller auf dem verwendeten schwarz-weißen Bild aufgrund der schlechten Bildgebung nicht zweifelsfrei verifiziert werden, die Angabe des Namens, des übereinstimmenden Alters und der Umrisse des Antragstellers lassen diesen indes vermuten.

Auch aus dem Umstand, dass der Antragsteller bei seiner Anhörung im Folgeverfahren angab, bereits einen Partner vor seiner Ausreise gehabt zu haben, diese Partnerschaft noch andauere und er über Apps (Hornet) in der Türkei bereits im Alter von 15 Jahren Kontakt zu Männern aufgenommen habe, vermag – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – an dieser Einschätzung nichts zu erinnern. Das Gericht ist insbesondere nicht davon überzeugt, dass es für den bei seiner Erstanhörung gerade 18-jährigen Antragsteller, aufgrund der bereits erlebten ersten Erfahrungen durch die Partnerschaft und auf den Apps nahe gelegen hätte, dass nicht Scham und Angst bei dem Antragsteller überwiegen, sondern sein eigenes Interesse an der Offenlegung seiner sexuellen Orientierung vor dem Bundesamt. Diese Annahme erscheint vor dem Hintergrund des jungen Alters, der wenigen Erfahrungen, der – durch den Antragsteller angegebenen fehlenden Möglichkeit sich innerhalb der Kernfamilie über die etwaig bestehende sexuelle Orientierung auszutauschen und dem Schulbesuch des Antragstellers lediglich bis zur 8. Klasse, vielmehr fernliegend. Dabei lässt die Antragsgegnerin insbesondere außer Acht, dass die Offenlegung der eigenen sexuellen Orientierung gerade gegenüber fremden Personen und insbesondere Behörden eine deutlich höhere Hürde darstellen dürfte, als gegenüber einer bereits vertrauten Bezugsperson bzw. gegenüber einem Arzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, da der Antragsteller ihrer nach der unanfechtbaren Kostenentscheidung zulasten der Antragsgegnerin nicht bedarf.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

